

Datum: 07.01.2015
Telefon: 0 233-32443
Telefax: 0 233-32403

bi-mitte.kvr@muenchen.de

BM	StD	GL			Rspr.
Referat für Arbeit und Wirtschaft					EA
15. Jan. 2015					Vva
0 II/A					z.A.
L	M	GHS	KOM	K	zwV
I	II	III	IV	V	zK
					Wv
					VI

Kreisverwaltungsreferat
Hauptabteilung I
Sicherheit und
Ordnung.Gewerbe
Bezirksinspektion Mitte
KVR-I/32 BI Mitte

Stromversorgung für die Werbeverkäufer in der Fußgängerzone;
Antrag Nr. 08-14 / A 04024 von Herrn StR Richard Quaas vom 13.02.13

An das Referat für Arbeit und Wirtschaft
Beteiligungsmanagement Stadtwerke und MVV

Zu Ihrer Anfrage vom 25.11.2014, inwieweit eine Entlastung der Werbeverkäufer denkbar wäre, um eine Stromversorgung der Verkaufsstände über Unterflurverteiler realisieren zu können, wird wie folgt Stellung genommen:

Für die fünf im Innenstadtbereich zur Verfügung stehenden Verkaufsplätze, auf denen die Mitglieder der sog. Turnusgemeinschaft der Werbeverkäufer ihre Waren anbieten können, werden jeweils für die Dauer einer Woche Sondernutzungserlaubnisse erteilt. Hierzu wird einmal jährlich ein Plan erstellt, in dem festgelegt wird, welches der 40 Turnusmitglieder und der 12 Mitglieder der Turnusanwärterliste in welcher Kalenderwoche welchen Verkaufsplatz nutzen kann.

Für die Nutzung des Verkaufsplatzes werden Sondernutzungsgebühren in Höhe von 420 € pro Woche erhoben.

Die Gebühr für einen Unterflurverteiler beläuft sich nach Ihrer Mitteilung auf 173 € pro Monat, also bei einer Nutzung über 52 Wochen auf 40 € pro Woche. Berücksichtigt man, dass drei der fünf Standplätze während des Christkindlmarktes nicht genutzt werden können, die Gebühr für die Unterflurverteiler aber dennoch ganzjährig entrichtet werden müsste, ergäben sich für diese Plätze wöchentliche Kosten von ca. 45 €.

Die von den Vertretern des Verbandes vorgeschlagene Reduzierung der Sondernutzungsgebühren um 70 € pro Woche liegt daher um Einiges über den tatsächlich anfallenden Kosten der Unterflurverteiler.

Auch wenn es sicher zu begrüßen wäre, wenn künftig keine Stromaggregate mehr notwendig wären, die mit Lärm- und Geruchsbelästigungen verbunden sind, würde eine Reduzierung der Sondernutzungsgebühren jedenfalls eine Benachteiligung der Obst- und Gemüsehändler mit sich bringen.

Deren Verband hat an 28 Standplätzen Unterflurverteiler installieren lassen, für deren Nutzung jedem Mitglied der Turnusgemeinschaft Gebühren in Höhe von 1.800 € pro Jahr zzgl. der verbrauchten Stromkosten in Rechnung gestellt werden.

Die einzelnen Werbeverkäufer nutzen die Standplätze – je nach Turnuslage – zwischen zwei und sechsmal jährlich, so dass die Belastung des Einzelnen zwischen 80 € und 240 € im Jahr liegen würde.

Abgesehen davon, dass eine Reduzierung der Sondernutzungsgebühren der Werbeverkäufer eine Änderung der Sondernutzungsgebührensatzung und somit einen entsprechenden Stadtratsbeschluss erfordert, steht das Kreisverwaltungsreferat dem Wunsch der Werbeverkäufer ablehnend gegenüber.

Auch wenn die Sondernutzungsgebühren der Obst- und Gemüsehändler erheblich geringer sind als die der Werbeverkäufer, sind die Tätigkeiten nicht miteinander vergleichbar.

Mit der Zurverfügungstellung von Verkaufsplätzen zum Anbieten von Artikeln, deren Anwendung einer Erläuterung oder einer Demonstration bedarf (Werbeverkäufer), hat die Landeshauptstadt München für einen fest bestimmten Personenkreis das Privileg geschaffen, Verkaufsplätze in exorbitant bevorzugter Lage zu nutzen. Trotz der ansonsten sehr restriktiven Haltung der Landeshauptstadt gegenüber der wirtschaftlichen Nutzung öffentlichen Straßengrundes wurde hier unter dem Gesichtspunkt der Belebung der Fußgängerzone die Möglichkeit eröffnet, Produkte anzubieten, die ansonsten im gesamten Stadtgebiet auf öffentlichem Grund nicht vertrieben werden können.

Selbst bei dem auf Wunsch des Verbandes zugestandenem Verkauf von gebrannten Nüssen, der immerhin über den Zeitraum des Winterhalbjahres zulässig ist, wurde durch Stadtratsbeschluss festgelegt, dass in der Fußgängerzone ausschließlich Mitglieder der Turnusgemeinschaft diese Produkte anbieten dürfen.

Die Sondernutzungsgebühr der Werbeverkäufer wurde überdies durch Entscheidung des BayVGH vom 01.08.2014 sowohl in ihrer Höhe als auch in ihrem Verhältnis zu den Sondernutzungsgebühren der Obst- und Gemüsehändler als angemessen bewertet.

Die von den Verbandsvertretern nunmehr für notwendig angesehene Ausstattung der Verkaufsstände mit Unterflurverteilern durch eine Senkung der Sondernutzungsgebühren zu Lasten der öffentlichen Hand gegen zu finanzieren, würde u.E. nicht nur eine Ungleichbehandlung der Obst- und Gemüsehändler mit sich bringen, sondern möglicherweise auch andere Gewerbetreibende, wie z.B. die Maroniverkäufer oder Blumenhändler, veranlassen, analoge Forderungen an die Landeshauptstadt München zu stellen.

Dr. Blume-Beyerle
berufsm. Stadtrat